

Dennis-Kenji Kipker

# Transparenzanforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“

Seit der ersten Erprobung der vollzugspolizeilichen Body-Cams im Mai 2013 bei der hessischen Polizei in Frankfurt am Main sind bereits einige Jahre vergangen. Das „hessische Erfolgsmodell“ wurde bereits von verschiedenen Ländern übernommen, weitere sowie der Bund planen aktuell, die Körperkamera als Einsatzinstrument der Vollzugspolizei aufzunehmen. Dieser Beitrag soll nochmals in Kürze die technischen und rechtspolitischen Rahmenbedingungen der Body-Cam umreißen, den bundesweit aktuellen Stand ihrer gesetzgeberischen Einführung beleuchten und wesentliche Anforderungen, die an den Body-Cam-Einsatz im öffentlichen Raum anzulegen sind, unter Zugrundelegung des datenschutzrechtlichen Transparenzgrundsatzes darstellen.<sup>1</sup>

## 1 Rechtspolitische Zielsetzung und technische Grundlagen der Body-Cam

Bei der Body-Cam, teils auch als Schulter- oder Körperkamera bezeichnet, handelt es sich um eine Miniatur-Videokamera, die über eine Spezialweste an der Schulter von Polizeibeamten angebracht werden kann. Dadurch ist es technisch möglich, das Einsatzgeschehen aufzuzeichnen. Neu ist die Idee der Videodokumentation freilich nicht, so werden auch in Deutschland schon seit Jahren mobile Einsatzkameras genutzt, um öffentliche Versammlungen zu dokumentieren. Bei der Body-Cam jedoch wird nicht das Gesamterscheinungsbild einer Menschenmenge gefilmt, sondern der konkrete Einzelne, der mit dem Polizisten in einer eng umrissenen Situation interagiert. Der Einsatz einer Body-Cam erlangt dadurch gegenüber einer herkömmlichen polizeilichen Videoaufzeichnung eine gänzlich andere Qualität. In den USA wird diese Form der hoheitlichen Videoüberwachung schon seit mehreren Jahren praktiziert, wobei die Zwecksetzung dort jedoch anders gelagert ist als hierzulande: Während in

Deutschland die Body-Cam in erster Linie dem Selbstschutz der Polizeivollzugsbeamten vor körperlichen Übergriffen Dritter dienen soll,<sup>2</sup> liegt in den Vereinigten Staaten die primäre Zielsetzung im Schutz der Bürger vor rechtswidrigem polizeilichen Handeln.

In technischer Hinsicht werden verschiedene Modelle von Body-Cams angeboten, die nahezu alle über Bild- und Tonaufzeichnungsfunktionen verfügen. Neben kompakten Geräten, die mittels eines Clips an der Brusttasche der Polizeiuniform befestigt werden, existieren auch Geräte, die zentral auf der Brust angebracht werden können und mit einem eigenen Monitor versehen sind, so dass der Aufgezeichnete schon während des Aufnahmevorgangs unmittelbar Einsicht in das Video nehmen kann. Im deutschen Raum vorherrschend ist zurzeit das Modell, welches an der Schulter der Polizeibeamten – teils als Monitorausführung – angebracht wird. Angesteuert wird die Kamera im Regelfall über ein Bluetooth-Armband, das die Auslösung der Aufzeichnung ermöglicht. Die meisten polizeilich genutzten Body-Cam-Modelle können sowohl bei Tag als auch in Nachtsituationen eingesetzt werden. Hierzu sind die Geräte mit einem CCD-Chip ausgestattet; bei nur schwacher Lichtquelle erfolgt die Aufzeichnung in Schwarz-weiß. Für eine geraume Zeit nicht selbstverständlich war die verschlüsselte Speicherung des Videomaterials, mittlerweile bieten jedoch nahezu alle Modelle eine solche Funktion an. Auch im Hinblick auf die Weiterverarbeitung der gespeicherten Daten werden technisch verschiedene Maßnahmen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung des durch die Aufzeichnung Betroffenen gewährleistet: So ist nicht jedem Polizeibeamten die Nutzung der Kameras möglich, indem eine Nutzerauthentifizierung vorgeschaltet wird. Auf dem Videomaterial ist darüber hinaus einsehbar, welcher Beamte die Aufzeichnung vorgenommen hat. Eng verbunden mit der Datenverschlüsselung sind die technischen Zugriffsmöglichkeiten auf die Videos:

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist eine abgewandelte Kurzfassung des gleichnamigen Vortrags und der entsprechenden Publikation im Rahmen der 17. DSRI-Herbstakademie an der Bucerius Law School in Hamburg. Die Langfassung kann eingesehen werden in Taeger (Hrsg.), Smart World - Smart Law? Weltweite Netze mit regionaler Regulierung, Tagungsband DSRI-Herbstakademie 2016, S. 121 ff.



**Dr. Dennis-Kenji Kipker**

Wissenschaftlicher Geschäftsführer des Instituts für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen; Vorstandsmitglied der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID), Berlin.

E-Mail: kipker@uni-bremen.de

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise die Ermächtigungsgrundlagen in § 8 Abs. 5 PolDVG HH und § 14 Abs. 6 S. 1 HSOG.

So können die filmenden Beamten die Aufzeichnung nur einsehen, nicht aber verändern oder löschen. Die Übertragung der Daten sowie deren weitere Verarbeitung ist Administratoren vorbehalten, beispielsweise den Dienststellenleitern. Die meisten Kamera-Modelle verfügen zudem über ein GPS-Modul, um das Video einem genauen Aufzeichnungsort zuzuordnen zu können, sowie über die Möglichkeit einer so genannten „Live-Übertragung“, um die Aufnahme unmittelbar schon während des Geschehens in die Dienststelle zu übermitteln.

## 2 Gesetzgeberische Entwicklung in Bund und Ländern

Aktuell wird die Einführung der Body-Cams in Bund und Ländern mit einem erheblichen Interesse betrachtet und gesetzgeberisch vorangetrieben: In Baden-Württemberg steht das Gesetzgebungsverfahren kurz vor dem Abschluss, Bayern führt zurzeit einen Pilotversuch mit den Geräten durch, in Berlin sind die Body-Cams zumindest in der politischen Diskussion angelangt, Brandenburg führt ebenso Pilotversuche durch, in Bremen wurde eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage 2016 in das Polizeigesetz aufgenommen (§ 29 Abs. 5 BremPolG mit dem Zusatz, dass auch dem Betroffenen ein Anspruch auf Durchführung der Videoaufzeichnung zusteht), Hamburg hat als erstes aller Länder schon Anfang 2015 eine Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von Body-Cams geschaffen (§ 8 Abs. 5 PolDVG HH), Hessen folgte im September 2015 (§ 14 Abs. 6 S. 1 HSOG), in Mecklenburg-Vorpommern ist das Gesetzgebungsverfahren zurzeit noch nicht angelaufen, auch findet dort noch keine Pilotierung statt, in Niedersachsen läuft zurzeit ein Gesetzgebungsverfahren (§ 32 Abs. 4 S. 2 Nds. SOG), in Nordrhein-Westfalen wurden Pilotierung und Gesetzgebung ebenso bereits auf den Weg gebracht, Rheinland-Pfalz hat ebenso einen Pilotversuch gestartet, das Saarland schuf seine gesetzliche Vorschrift im Mai 2016 (§ 27 Abs. 3 SPoLG, versehen mit einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Durchführung von Vorabaufzeichnungen bzw. des so genannten „Pre-Recordings“), in Sachsen wird momentan das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Body-Cams vorbereitet, Sachsen-Anhalt befindet sich im Pilotversuch, Schleswig-Holstein verfügt bereits über eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage (§ 184 Abs. 3 LVwG, feste Lösungsfrist der Aufzeichnungen nach drei Tagen), in Thüringen wurde der Pilotversuch abgeschlossen, das Gesetzgebungsvorhaben wird hier zurzeit vorbereitet. Auf Bundesebene findet für die Bundespolizei seit Januar 2016 eine Pilotierung vor allem an den großen Hauptbahnhöfen Deutschlands statt, beispielsweise in Berlin, Köln sowie in München. Auch hier steht die gesetzliche Einführung der Body-Cams auf absehbare Zeit in Aussicht.

## 3 Transparenzanforderungen an den Body-Cam-Einsatz

Durch den polizeilichen Einsatz von Body-Cams wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Aufgenommenen als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeits-

rechts gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen.<sup>3</sup> Die Videoaufzeichnung beeinträchtigt das Recht am eigenen Bild und, sofern zusätzlich eine Tonaufzeichnung erfolgt, auch das Recht am gesprochenen Wort. Betroffen sind dabei nicht nur die Personen, mit denen die Polizei unmittelbar in Kontakt tritt, sondern ebenso Dritte, die sich zufällig im Aufnahmebereich der Kamera, zum Beispiel im Hintergrund des eigentlich Aufgezeichneten, befinden. Ebenso werden gegebenenfalls weitere Polizisten vom Aufnahmevorgang erfasst, die sich in der Nähe des kameraführenden Beamten aufhalten. Durch die Body-Cam wird ebenso eine Betroffenheit in der Allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG ausgelöst, denn allein schon die potenzielle Möglichkeit einer Videoaufzeichnung führt dazu, dass der Aufgenommene in seinem Verhalten wie auch in seinen Äußerungen beschränkt ist – und dies nicht nur im Sinne von gegenüber Polizeibeamten geäußerten Beleidigungen oder Tätlichkeiten, sondern auch im Falle von neutralen oder gar kooperativen Verhaltensweisen.

Auch der Einsatz der „Pre-Recording“ stellt einen Grundrechtseingriff dar. Hier findet bereits mit dem Einschalten des Geräts eine automatische Aufzeichnung statt, welche im RAM-Speicher (synonym teils auch als „Ringspeicher“ bezeichnet) vorläufig gesichert wird. Dieser verfügt über eine maximale Aufnahmekapazität von in etwa fünf Minuten. Hierdurch soll es dem Polizisten ermöglicht werden, das Einsatzgeschehen in seiner Gesamtheit zu dokumentieren, ohne den individuellen Situationsverlauf antizipieren zu müssen.<sup>4</sup> Teils wird hier unter Berufung auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur automatisierten Kennzeichenerfassung argumentativ ein Grundrechtseingriff verneint. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, da das Gericht das Fehlen des Grundrechtseingriffs daran anknüpft, dass ein unverzüglicher<sup>5</sup>, ungezielter Datenabgleich<sup>6</sup> vollständig automatisiert erfolgt und für den Fall eines Nichttreffers anonym, spurenlos und ohne weiteres Erkenntnisinteresse für die Ermittlungsbehörden bleibt.<sup>7</sup> Diese Erwägungen können nicht auf den Body-Cam-Einsatz übertragen werden, da hier nicht nur bereits kein ungezielter Datenabgleich vorliegt, sondern die Entscheidung über die Speicherung ebenso nicht automatisiert erfolgt. Nicht zuletzt dürfte der Betroffene in vielen Fällen des Kameraeinsatzes in Folge einer Identitätsfeststellung bereits identifiziert sein.

Aufgrund dieser vielfältigen Möglichkeiten einer durch den Body-Cam-Einsatz ausgelösten Grundrechtsbeeinträchtigung sind spezifische Anforderungen an deren Rechtfertigung zu stellen, welche der besonderen Gefährdungslage dieses neuen Einsatzinstrumentes für die informationellen Grundrechte hinreichend Rechnung tragen. Den datenschutzrechtlichen Transparenzgrundsatz<sup>8</sup> als Ausgangspunkt der Betrachtungen zugrunde gelegt, ist dabei zwischen dem Aufzeichnungs- und dem Auswertungsvorgang zu unterscheiden.

<sup>3</sup> Vgl. zur offenen Videoüberwachung öffentlicher Plätze BVerfG, NVwZ 2007, 688 (690); BVerfG, NVwZ 2012, 757 (758) m. Anm. Schnabel.

<sup>4</sup> Hessischer Landtag, Drs. 19/1979, S. 30.

<sup>5</sup> BVerfG, MMR 2008, 308 (309).

<sup>6</sup> BVerfGE 100, 313 (366).

<sup>7</sup> BVerfG, NJW 2003, 1787 (1793).

<sup>8</sup> Tinnefeld/Buchner/Petri, Einführung in das Datenschutzrecht, 2012, S. 244.

### 3.1. Transparenzanforderungen an den Aufzeichnungsvorgang

Angemessen ist die Aufzeichnung durch eine Schulterkamera nur dann, wenn für Außenstehende deutlich erkennbar ist, dass eine polizeiliche Videodokumentation des Geschehens stattfindet.<sup>9</sup> Dazu gehört, dass es sowohl für den potenziellen Störer, mit dem sich die Polizisten unmittelbar auseinandersetzen, wie auch für die im Umfeld erfassten unbeteiligten Dritten ausreichend ersichtlich ist, dass eine Videoaufnahme stattfindet. Nur wenn alle aufgezeichneten Personenkreise Kenntnis von der Kameraüberwachung haben, können sie sich der ihnen qua Gesetz eingeräumten Rechte effektiv bedienen. In diesem Zusammenhang schon oft diskutiert und vorgeschlagen sind verbale Hinweise auf die Videoaufzeichnung und deren ausreichende visuelle Kenntlichmachung. Insoweit bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr, da eine Umsetzung zumindest dieser Transparenzanforderungen für die untergesetzlichen polizeilichen Einsatzkonzepte zur Detailausgestaltung der Body-Cam-Nutzung vorgesehen wird.<sup>10</sup>

Speziell im Hinblick auf das Pre-Recording ergeben sich für die Transparenz im Einsatz aber praktische Schwierigkeiten. Denn soweit ein verfassungskonformer Einsatz der Body-Cam erfolgen soll, darf diese nur bei Gefahren für Leib oder Leben dauerhaft aufzeichnen und dementsprechend auch nur zur Verfolgung solcher Straftaten eine Datenauswertung erfolgen. Ein anderes Ergebnis ließe die im Rahmen der Angemessenheitsbeurteilung stattfindende Interessenabwägung nicht zu. Den Transparenzgrundsatz auf das Pre-Recording-Verfahren bezogen, würde dies bedeuten, dass trotz aktivierter Vorabaufnahme ein entsprechender Hinweis zu erteilen wäre, dass zwar eine Aufzeichnung stattfindet, die Daten aber bei Nichtvorliegen der qualifizierten tatbestandlichen Voraussetzungen auch nicht dauerhaft gespeichert werden dürfen. Hierdurch würde das Einsatzziel der Deeskalation durch Videoaufnahme ad absurdum geführt, da eine bloß verbale Auseinandersetzung ohne qualifizierte Folge gerade nicht zur dauerhaften Aufzeichnung berechtigt und dies dann auch entsprechend kenntlich gemacht werden müsste.

Fraglich ist deshalb, wie der Betroffene in der Praxis über den Body-Cam-Einsatz mit der Pre-Recording-Funktion informiert werden soll: Wenn durch die Vollzugspolizei eine Mitteilung dergestalt erfolgt, dass zurzeit zwar das Pre-Recording eingeschaltet ist, aber automatisch eine Löschung bzw. ein Überschreiben des Datenmaterials stattfindet, soweit nicht das Risiko von Gewalttaten besteht, dürfte die Kamera kaum noch über eine messbare Abschreckungswirkung verfügen. Wenn hingegen durch den kameraführenden Beamten bewusst der unwahre Eindruck erweckt wird, dass eine dauerhafte Aufzeichnung erfolgt und dies tatsächlich nicht der Fall und rechtlich auch nicht möglich ist, so liegt ein Verstoß gegen das datenschutzrechtliche Transparenzgebot vor, denn unverzichtbare Voraussetzung der rechtmäßigen Verwendung von Body-Cams ist die deutliche Erkennbarkeit der Aufzeichnung. Dasselbe Problem stellt sich für die Funktionsweise der integrierten Aufnahmeleuchte, die in nahezu allen Gerä-

ten verbaut ist. Das Pre-Recording stellt den kameraführenden Beamten bei verfassungskonformer Ausführung folglich vor ein praktisches Dilemma. Allein schon aus diesem Grunde ist bei der Schaffung neuer Ermächtigungsgrundlagen für die Body-Cam vom Pre-Recording abzusehen.<sup>11</sup>

Sobald der Aufnahmevorgang abgeschlossen ist, sollte der Betroffene in die Lage versetzt werden, die ihm zur Verwirklichung seiner informationellen Selbstbestimmung gesetzlich zustehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel Auskunftsansprüche, geltend zu machen. Dazu ist ihm von Seiten der Vollzugspolizei eine Kontaktkarte auszuhändigen, auf der Hinweise zur datenspeichernden Stelle sowie zum weiteren Verfahren der Auswertung des Videomaterials vermerkt sind.

### 3.2. Transparenzanforderungen an den Auswertungsvorgang

Eine verfassungsmäßige Body-Cam-Nutzung setzt voraus, dass nicht nur der Aufzeichnungs-, sondern ebenso der Auswertungsvorgang für den Bürger hinreichend transparent ist. Die Transparenz für den Auswertungsvorgang ist an zwei Faktoren zu bemessen: Zunächst ist sicherzustellen, dass die Datensicherheit der Videoaufnahmen hinreichend gewährleistet ist. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Integrität der aufgezeichneten Daten zu legen. Datenintegrität bedeutet, dass technisch gesichert ist, dass an einem einmal erhobenen Datum keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, die unter Umständen später nicht mehr nachgewiesen werden können.

Daneben ist die Transparenz für den Auswertungsvorgang nur dann sichergestellt, wenn dem durch die polizeiliche Videoaufzeichnung Betroffenen die effektive Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte gewährleistet wird. Zwar räumen die Landespolizeigesetze wie auch die allgemeinen Landesdatenschutzgesetze dem Betroffenen einer polizeilichen Datenverarbeitung – und damit auch der Videoaufzeichnung – die klassischen Rechte wie die Möglichkeit zur Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten ein, siehe beispielsweise § 24 PolDVG HH. Daneben sind auch der Transparenzherstellung förderliche Auskunftsansprüche vorgesehen, so in § 25 PolDVG HH i. V. m. § 18 HmbDSG. Dennoch stellt sich das Problem, dass diese allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht auf den Body-Cam-Einsatz zugeschnitten sind und somit auch nicht dessen spezieller Gefährdungslage Rechnung tragen können. Vorgeschlagen wird deshalb das Konzept einer unabhängigen „Treuhandstelle“, die für die gesamte mit der Body-Cam-Nutzung einhergehende Datenverarbeitung zuständig ist.

Um die Unabhängigkeit dieser Einrichtung tatsächlich gewährleisten zu können, ist die Weisungsfreiheit ihrer Mitarbeiter unabdingbare Voraussetzung. Demnach kann die Treuhandstelle den Polizeibehörden auch nicht unmittelbar institutionell zugeordnet sein. Dies gilt umso mehr, als die Zwecksetzung des Body-Cam-Einsatzes vorrangig im polizeieigenen Interesse des Selbstschutzes der Vollzugsbeamten begründet liegt und die Aufnahmen daher auch als belastendes Material in einem Strafver-

<sup>9</sup> Siehe beispielsweise *Simitis*, NJW 1984, S. 398 (400): „Die informationelle Selbstbestimmung versperrt den Rückzug in die Generalklauseln. So plausibel, ja notwendig eine Einschränkung der Selbstbestimmung deshalb auch erscheinen mag, verfassungskonform wird sie erst auf der Grundlage einer die Transparenz des Bearbeitungsprozesses garantierenden bereichsspezifischen Regelung.“

<sup>10</sup> Siehe beispielsweise für das Land Niedersachsen Drs. 17/6232, 48.

<sup>11</sup> So vorgesehen für § 32 Abs. 4 S. 2 Nds. SOG-E, anders im Saarland, wo § 27 Abs. 3 SpolG eine ausdrückliche Ermächtigung für das Pre-Recording enthält. Das Problem wird dadurch aber nicht beseitigt, denn die Verhältnismäßigkeitsabwägung gebietet nach wie vor, dass die Daten nur bei Ausfüllung eines qualifizierten Tatbestandes, nicht aber beispielsweise bei einfachen Beleidigungsdelikten, dauerhaft gespeichert werden dürfen.

fahren gegen den von der Aufzeichnung Betroffenen eingesetzt werden können.<sup>12</sup> Deshalb sollte die Treuhandstelle in die Datenschutzkontroll- oder aber in die Fach- und Dienstaufsichtsbehörden über die Vollzugspolizei integriert werden.

Auch an die Datenverarbeitung der Treuhandstelle selbst sind konkrete Anforderungen zu stellen: Primäre Voraussetzung ist dabei zunächst die Erlangung einwandfreien Datenmaterials aus der polizeilichen Videoüberwachung. Dazu muss gewährleistet sein, dass bereits die technischen Aufzeichnungsvorrichtungen vor einem unberechtigten Zugriff geschützt sind, der zu einer Kompromittierung der Schutzziele einer sicheren Datenverarbeitung führen könnte. Wie eingangs dargestellt, genügen viele der auf dem Markt erhältlichen professionellen Kamerasysteme bereits diesen Anforderungen, indem die Videoaufnahmen verschlüsselt erfolgen. Die so gespeicherten Aufzeichnungen sind nach Dienstschluss von der Polizei an die Treuhandstelle zu übermitteln, welche die Entschlüsselung vornimmt, so dass die Aufzeichnungen nunmehr für den weiteren Abruf und die Auswertung durch die Polizeibehörden, aber auch für den Betroffenen zur Geltendmachung seiner gesetzlichen Rechte wie Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsansprüche, zur Verfügung stehen. Eine Auswertung der Daten durch den Dienststellenleiter, wie sie zurzeit vorgesehen wird, ist nicht ausreichend. Die Speicherdauer der Aufnahmen ist als fest vorgegebenes Intervall zu befristen. Als Orientierungswert kann ein Zeitraum von vier Tagen herangezogen werden, wie er aktuell auch durch § 8 Abs. 5 S. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 4 PolDVG HH geregelt ist. Hierdurch erhält der Bürger die Möglichkeit, für das gespeicherte Datenmaterial Auskunftsansprüche geltend zu machen. Gleichzeitig wird den Ermittlungsbehörden genügend Zeit für eine Datenauswertung belassen.

Ebenso ermöglicht die Treuhandstelle eine bessere Wahrnehmung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte. So dürfte es in vielen Fällen für die an einer polizeilichen Videoaufnahme beteiligten Personen unklar sein, weshalb und in welchem Zusammenhang die Aufnahme stattfindet, wie mit der Aufzeichnung später verfahren werden soll und an welche polizeiliche Dienststelle sie sich im Nachhinein wenden können, um ihre Rechte geltend zu machen. Deshalb ist durch gesetzliche Vorgaben dafür zu sorgen, dass der Betroffene nicht nur Kenntnis von der Videoüberwachung erlangt, sondern er bereits zu Beginn der Aufzeichnung eine schriftliche Information darüber erhält, wie im Nach-

<sup>12</sup> So ausdrücklich für den § 14 Abs. 6 HSOG bezeichnet in der VVHSOG, 14.6.

gang mit den Daten verfahren wird. In diesem Zusammenhang ermöglicht die Treuhandstelle nicht nur die zentrale Speicherung des Videomaterials, sondern auch dessen erleichterte Zurverfügungstellung für alle beteiligten Personenkreise. Dazu ist dem Betroffenen – wie schon für den Aufzeichnungsvorgang geschildert – von Seiten der Polizei eine Kontaktkarte auszuhändigen, die alle über die datenverarbeitende Stelle und die Betroffenenrechte notwendigen Angaben enthält.

## 4 Fazit und Ausblick

Die flächendeckende Einführung polizeilicher Body-Cams entspricht dem aktuellen gesetzgeberischen Trend, in möglichst allen Bereichen für mehr gefühlte Sicherheit zu sorgen. Speziell die Körperkameras dienen dabei jedoch primär nicht der Sicherheit des Bürgers, sondern derjenigen der Polizeibeamten selbst. Obgleich der durch das „hessische Erfolgsmodell“ erbrachte Nachweis, dass die Body-Cams tatsächlich ein geeignetes Mittel zur Reduzierung gewalttätiger Übergriffe auf Polizeibeamte darstellen, nicht gänzlich unumstritten ist,<sup>13</sup> wird dennoch davon auszugehen sein, dass der Bund und sämtliche Länder in wenigen Jahren über entsprechende Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz der Körperkameras verfügen. Dass die Einführung der Body-Cams durch die Schaffung einer effektiven Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner aus der informationellen Selbstbestimmung folgenden Betroffenenrechte auch für den Bürger Chancen bieten kann, wird dabei weitgehend ignoriert. Von einer „informationellen Waffengleichheit“ zwischen Polizei und Bürgern kann somit nicht gesprochen werden. Dies ist vor allem deshalb bedauerlich, weil die sicherheitspolitische Tendenz zu einer immer weitergehenden Überwachung nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass gegenseitiges Vertrauen zwischen Bürgern und Behörden immer noch die Grundvoraussetzung eines funktionierenden Gemeinwesens darstellt. Ein einseitig Sicherheitsinteressen verfolgender, technokratisch geprägter Überwachungsstaat ist mit diesem Verständnis nicht vereinbar.

<sup>13</sup> So betrachtete der Innenminister von NRW, Ralf Jäger, die hessischen Pilotversuche jüngst als unbrauchbar, da mit dem Body-Cam-Einsatz in Frankfurt am Main zugleich auch das Streifenpersonal verdoppelt wurde, siehe WDR-Online vom 12.05.2016, „NRW will Schulterkameras für Polizisten testen“, abrufbar unter: <http://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/bodycam-polizei-nrw-100.html> (Stand: 15.12.2016).